

NACHRICHTEN

## Altersversorgungswerke: Unterschiedliche flexible Altersgrenze

Die Einräumung einer flexiblen Altersgrenze wird in den berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Ärzteschaft unterschiedlich gehandhabt (Tabelle). Am weitesten kann man in Hamburg und in Trier vorziehen: Die untere Grenze für vorgezogenes Altersru-

hegeld liegt bei dem vollendeten 60. Lebensjahr. Pro Jahr vorzeitiger Berentung wird ein Abschlag von fünf Prozent (Hamburg) beziehungsweise sechs bis acht Prozent (Trier) berechnet.

Einheitlich auf 62 Jahre vorziehen kann man bei den ärztlichen Versorgungswerken von Berlin (Abschlag sieben Prozent), Hessen (14 Prozent Abschlag), Niedersachsen (14 Prozent), Nordrhein-

und Westfalen (sieben Prozent je Jahr) sowie Schleswig-Holstein (zehn Prozent minus pro Jahr). In Koblenz ist ein Vorziehen auf das 63. Lebensjahr möglich (Abschlag: 0,5 Prozent pro Monat).

Das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes, das Mitte 1981 das 30jährige Bestehen feierte, plant, die Satzung ab 1. Januar 1982 zu revidieren und ebenfalls ein flexibles Altersruhegeld einzuführen. Für jeden Monat der Rentengewährung, der vor der satzungsgemäß verankerten „normalen“ Altersgrenze von 65 Jahren liegt, soll ein versicherungsmathematisch errechneter Abschlag berechnet werden. Eine generelle Herabsetzung des Renteneintrittsalters ist an der Saar nicht beabsichtigt.

Keine flexible Regelung kennen die Versorgungswerke in Bremen, Baden-Württemberg (geplant ist für ein Vorziehen auf 63 Jahre ein Abschlag von 0,7 Prozent monatlich) und Bayern (diskutiert werden 0,7 Prozent monatlicher Abschlag). HC

## Mustergesetz für Krebsregister geplant

Eine Arbeitsgruppe von Ärzten, Epidemiologen und Juristen aus Bund und Ländern erarbeitet zur Zeit im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit einen Entwurf für ein Mustergesetz, das die rechtlichen Voraussetzungen schaffen soll, um bundesweit Krebsregister einzurichten. Mit Hilfe dieser in allen Bundesländern geplanten Register sollen vor allem die ursächlichen Zusammenhänge von Krebserkrankungen ermittelt werden. Daneben will die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesarbeitsministeriums gezielt den Auf- und den Ausbau von speziellen Tumorzentren oder von onkologischen Abteilungen an Schwerpunktkrankenhäusern mit finanziellen Mitteln fördern. EB

Land/Bereich	Flexible Altersgrenze (Vorziehung vor Vollendung d. 65. Lebensjahres)	Abschläge nach versicherungstechnischen Grundsätzen	Vorziehen möglich bis zum vollendeten Lebensjahr
Baden-Württemberg	nein	entfällt	entfällt
Bayern einschließlich Pfalz und Rheinhessen	nein	entfällt	entfällt
Berlin	ja	ja	62
Bremen	nein	entfällt	entfällt
Hamburg	ja	ja	60
Hessen	ja	ja	63 (bis 62; wenn behindert nach Schwerbehindertengesetz: bis auf das 60. Lebensjahr)
Niedersachsen	ja	ja	62
Nordrhein	ja	ja	62
Westfalen-Lippe	ja	ja	62
Rheinland-Pfalz: Koblenz Trier	ja ja	ja ja	63 60
Saarland	nein	entfällt	entfällt
Schleswig-Holstein	ja	ja	62